



Tobias Bage

Umwandlungen im Konzern

Gesellschafterschutz bei Formwechsel,
Verschmelzung oder Spaltung
herrschender und
abhängiger Aktiengesellschaften
und Gesellschaften mbH



PETER LANG

Einleitung

A. Das Spannungsverhältnis zwischen Umwandlungsrecht und Konzernrecht

Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel finden in der Praxis in beträchtlichem Umfang unter Beteiligung verbundener Unternehmen statt. Dennoch verzichtete der Gesetzgeber 1994 bei der Neukodifikation des Umwandlungsrechts darauf, spezifische Vorschriften über den Minderheitenschutz bei Umwandlungen verbundener Unternehmen in das Gesetz aufzunehmen. Zwar hatte der Diskussionsentwurf (“DiskE UmwG”) aus dem Jahre 1988 in den §§ 385 - 389 DiskE UmwG noch eigenständige Regelungen bestimmter konzernspezifischer Probleme vorgesehen,¹ doch waren diese bereits im Referentenentwurf 1992 (“RefE UmwG”) nicht mehr enthalten.

Der Verzicht auf besondere Minderheitenschutzbefreiungen bei Umwandlungen verbundener Unternehmen wurde damit begründet, dass die Entwicklung in Rechtsprechung und Schrifttum noch nicht so weit gediehen sei, dass sich für den besonderen Fragekreis des Konzernrechts eine abschließende Regelung treffen ließe, die insbesondere auch den faktischen Konzern erfassen würde. Eine solche Teilregelung könnte erst getroffen werden, wenn eine allgemeine Lösung für die im Konzernrecht auftretenden Fragen gefunden worden sei.²

Die Maximen, die de lege ferenda für gesetzliche Sonderregelungen für die Umwandlung verbundener Unternehmen zu beachten gewesen wären, wurden in der Diskussion über ein neues Umwandlungsrecht prägnant und zutreffend von *Krieger*³ formuliert:

"Es besteht ein berechtigtes Interesse der Praxis, bei konzernrelevanten Umstrukturierungen nicht über Gebühr behindert zu werden."

"Umwandlungsmaßnahmen sollten nicht dazu führen, dass der konzernrechtliche Schutz von Minderheitsgesellschaftern beeinträchtigt wird."

¹ Vgl. DiskE UmwG, Bundesanzeiger 214a vom 15.11.1988.

² RefE UmwG, Beilage Nr. 112a zum Bundesanzeiger 112 vom 20.06.1992, S.16.

³ Krieger ZGR 1990, 517, 518. *Kriegers* dritter Forderung, wonach die Vorschriften über die Verschmelzung denen des Vertragskonzerns möglichst weitgehend angeglichen werden sollten, hat der Gesetzgeber umgesetzt: Im Zuge der Bereinigung des Umwandlungsrechts wurden die §§ 293a-293g in das AktG aufgenommen, die für Bericht und Prüfung eines Unternehmensvertrags weitestgehend identische Regelungen treffen, wie die §§ 8-12 UmwG für die Verschmelzung. Vgl. auch RegE UmwG, BT-Drucks. 12/ 6699, S. 178.

Die vorliegende Arbeit will untersuchen, ob dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Umstrukturierungsinteresse der Unternehmen einerseits und dem konzernrechtlichen Minderheitenschutz andererseits unter Rückgriff auf die vorhandenen Vorschriften zufriedenstellend aufgelöst werden kann.⁴

B. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands und Gang der Darstellung

Gegenstand der Arbeit sind Umwandlungen von Unternehmen im faktischen Konzern, im Vertragskonzern und im Eingliederungskonzern.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet eine kritische Reflexion der Grundsätze der Unternehmensbewertung. Dies ist angezeigt, weil sowohl im Konzernrecht als auch im Umwandlungsrecht Gesellschafterschutz hauptsächlich auf vermögensrechtlicher Ebene stattfindet. Die Unternehmensbewertung spielt hierbei eine zentrale Rolle. Bei Umwandlungen unter Beteiligung abhängiger Gesellschaften wird daher regelmäßig zu hinterfragen sein, ob allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze aufgrund der Konzernzugehörigkeit modifiziert werden müssen.

Das Kernstück der Arbeit sind die anschließenden Fallgruppenanalysen der denkbaren Konstellationen von Umwandlungen konzernverbundener Unternehmen. Hier soll untersucht werden, ob sich das gerade skizzierte Spannungsverhältnis zwischen dem Umwandlungsinteresse der Unternehmen und dem Minderheitenschutz unter Rückgriff auf die vorhandenen Vorschriften sachgerecht auflösen lässt. Die gesetzlichen Regelungen und die ergänzend von Rechtsprechung und Wissenschaft entworfenen Konzepte zum Schutz der Minderheitsgesellschafter werden also daraufhin untersucht, ob sie sich auch in der Umwandlung bewähren.

Den Fallgruppenanalysen wird eine kurze Darstellung des Minderheitenschutzmodells der jeweils untersuchten Konzernierungsform vorangestellt.

Da übertragende Umwandlungen - also Verschmelzungen und Spaltungen - auch mit einem Formwechsel einhergehen können, beginnen die Fallgruppenanalysen jeweils mit einer Untersuchung des Formwechsels. Sofern bereits die für den isolierten Formwechsel gefundenen Ergebnisse zwingende Maßstäbe an

⁴ Sollten diesbezüglich Unstimmigkeiten aufgedeckt werden, gilt es zunächst, unter Rückgriff auf die geltende Rechtslage nach tragfähigen Lösungen zu suchen. Falls sich dieses Vorgehen als nicht zielführend erweisen sollte, stellt sich die Frage, ob eine Ergänzung des UmwG um konzernspezifische Vorschriften ratsam oder gar erforderlich ist.

den Minderheitenschutz anlegen, sind bei übertragender Umwandlung auf eine Gesellschaft anderer Rechtsform die entsprechenden Regeln zu kombinieren. Hierauf wird im Folgenden nicht jedes Mal erneut hingewiesen werden.

Anschließend folgt jeweils eine Analyse der Verschmelzungsmöglichkeiten. Am Anfang steht dabei stets die Untersuchung der sog. "vertikalen" Konzernverschmelzung, also der Verschmelzung zwischen herrschendem Unternehmen und abhängiger Gesellschaft. Sodann werden die Probleme einer Verschmelzung (i) des herrschenden Unternehmens und (ii) der abhängigen Gesellschaft mit dritten Rechtsträgern diskutiert. In diesen Konstellationen wird auch der Schutz der Gesellschafter des Fusionspartners der abhängigen bzw. der herrschenden Gesellschaft in den Blick genommen.

Schließlich werden die Varianten der Spaltung erörtert. Die Untersuchung beschränkt sich auf Fälle, in denen eine konzernierte Gesellschaft als übertragender (d.h. "sich spaltender") Rechtsträger auftritt. Ist eine konzernverbundene Gesellschaft übernehmender Rechtsträger, lassen sich die spezifischen Rechtsfolgen problemlos aus den bei der Verschmelzung gewonnenen Ergebnissen ableiten. Sonderprobleme, die sich bei sog. nicht-verhältniswahrenden Spaltungen ergeben können, werden nicht erörtert.